



**Fußball-Verband Mittelrhein e.V. (FVM)
Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB)**

1. Anwendungsbereich

Diese ATGB des FVM gelten für das Schuldverhältnis im weiteren Sinne, das durch den Erwerb von Tageskarten und/oder sonstigen Eintrittskarten („Tickets“) im Online-Ticketshop unter <https://tickets.fvm.de> oder im stationären Verkauf (z.B. Geschäftsstelle, Stadion, zertifizierte Vorverkaufsstellen) des FVM und/oder die Verwendung der Tickets begründet wird.

2. Vertragsschluss

2.1 Online-Ticketshop

Die im Online-Shop des Verkäufers enthaltenen Artikelbeschreibungen stellen keine verbindlichen Angebote seitens des Verkäufers dar, sondern dienen zur Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Kunden. Der Kunde kann ein Angebot über das in den Online-Shop des Verkäufers integrierte Online-Bestellformular abgeben. Dabei gibt der Kunde, nachdem er die ausgewählten Tickets in den virtuellen Warenkorb gelegt und den elektronischen Bestellprozess durchlaufen hat, durch Klicken des den Bestellvorgang abschließenden Buttons ein rechtlich verbindliches Vertragsangebot in Bezug auf die im Warenkorb enthaltenen Tickets ab. Bestellungen können nachträglich weder geändert noch zurückgenommen werden. Der FVM bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsangebotes online (§ 312i Abs. 1 Nr. 3). Die Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots des Kunden dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheitsaspekte). Erst mit Versand (print@home-Ticket und ggfs. Mobile-Ticket) kommt der Vertrag zwischen dem FVM und dem Kunden auf Grundlage dieser ATGB zustande.

Sofern der Kunde vor Absendung seiner Bestellung ein Nutzerkonto im Online-Shop des FVM eingerichtet hat, werden die Bestelldaten auf der Website des Verkäufers archiviert und können vom Kunden über dessen passwortgeschütztes Nutzerkonto unter Angabe der entsprechenden Login-Daten kostenlos abgerufen werden.

2.2 Offline-Bestellung

Im Fall der Offline-Bestellung, insbesondere über die autorisierten Vorverkaufsstellen, kommt der Vertragsschluss mit dem Zeitpunkt des Versands bzw. der Übergabe des Tickets auf Grundlage dieser ATGB als konkludentem Ausdruck der Annahmeerklärung des FVM zustande.

2.3 Hinterlegung

Sofern Tickets an den vom FVM eingerichteten Servicestellen zur Abholung durch den Kunden hinterlegt werden, ist die Abholung der Tickets nur durch den Kunden selbst oder einen vom Kunden schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines Lichtbildausweises. Der FVM kann für die Hinterlegung des Tickets eine angemessene Hinterlegungs-Gebühr verlangen, deren Höhe vor Vertragsschluss ausgewiesen wird.

2.4 Ermäßigte Tickets

Sofern der Kunde ein Ticket zu einem ermäßigten Preis, der vom Verkäufer beim Vorliegen definierter Voraussetzungen (z.B. im Fall einer Schwerbehinderung, einem Unter- oder Überschreiten einer Altersgrenze, etc.) gewährt wird; erwirbt, gilt das Ticket ausschließlich bei Vorzeigen des entsprechenden Nachweises über die Berechtigung, den Rabatt in Anspruch zu nehmen. Der Nachweis ist beim Einlass zur Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen.

Sollte kein entsprechender Nachweis vorgelegt werden, besteht kein Anspruch auf Einlass. Der Verkäufer kann gegen Zahlung des Differenzbetrags vor Ort den Zugang ermöglichen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

3. Zahlungsmodalitäten



3.1 Ticketpreise

Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils geltenden Preisliste des FVM. Bestellungen von Tickets werden nur bei Zahlung per Vorkasse und mit den akzeptierten Zahlungsmethoden bearbeitet. Zuzüglich zum Ticketpreis kann der FVM dem Käufer im Fall eines Ticketversands die Versandkosten und/oder eine angemessene Servicegebühr für Leistungen, die im Interesse des Käufers sind (z.B. Vorverkaufsgebühr), in Rechnung stellen. Diese ist im Falle des online-Bestellvorgangs transparent ausgewiesen.

3.2 Zahlungsmöglichkeiten

Die Zahlungsmöglichkeiten werden dem Kunden im Online-Shop des FVM, den Vorverkaufsstellen und an den Tageskassen mitgeteilt. Andere Zahlungsarten werden nicht akzeptiert.

3.2.1 Zahlungsart PayPal

Bei Zahlung mittels einer von PayPal angebotenen Zahlungsart erfolgt die Zahlungsabwicklung über den Zahlungsdienstleister PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A., 22-24 Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg (im Folgenden: "PayPal"), unter Geltung der PayPal-Nutzungsbedingungen, einsehbar unter <https://www.paypal.com/de/webapps/mpp/ua/useragreement-full> oder – falls der Kunde nicht über ein PayPal-Konto verfügt – unter Geltung der Bedingungen für Zahlungen ohne PayPal-Konto, einsehbar unter <https://www.paypal.com/de/webapps/mpp/ua/privacywax-full>.

3.2.2 Zahlungsarten Kreditkarte und Giropay

Bei Auswahl der Zahlungsart Kreditkarte oder Giropay erfolgt die Zahlungsabwicklung über den Payment Service Provider S-Public Services GmbH, Hauptstraße 27, 88699 Frickingen. Nähere Informationen zum Verfahren können abgerufen werden unter: <https://s-publicservices.de>.

3.3 Stornierung

Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung), ist der FVM nicht verpflichtet, die Bestellung zu berücksichtigen bzw. berechtigt, die entsprechenden Tickets, sofern aus welchen Gründen auch immer bereits übergeben, elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt dem FVM vorbehalten.

4. Weitergabe von Tickets

Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch der Veranstaltung, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen und zur Trennung von Anhängern der aufeinandertreffenden Mannschaften während eines Fußballspiels liegt es im Interesse des FVM und der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

4.1 Unzulässige Weitergabe

Der Kunde verpflichtet sich dazu und versichert ausdrücklich, die Tickets ausschließlich für private Zwecke zu erwerben und zu nutzen. Der Erwerb zum gewerblichen oder kommerziellen Weiterverkauf ist untersagt. Dem Ticketerwerber ist es darüber hinaus insbesondere untersagt, Tickets

- im Falle der privaten Weiterveräußerung (z.B. bei Krankheit oder Verhinderung) einen höheren als dem bezahlten Preis zu verlangen; ein Preiszuschlag von bis zu 15% gegenüber dem reinen Ticketwert zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig;
- ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des FVM kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets;



- für Fußballveranstaltungen entgeltlich oder unentgeltlich an Personen weiterzugeben, die mit einem bundesweiten oder auf den Sportpark Höhenberg in Köln beschränkten Stadionverbot belegt sind, sofern der Ticketinhaber davon Kenntnis hat oder Kenntnis hätte haben müssen.

4.2 Zulässige Weitergabe

Im Falle der zulässigen Weitergabe ist diese ausschließlich unter Weitergeltung der mit dem Ticket verbundenen Maßgaben und Beschränkungen gem. dieser ATGB zulässig. Der Erwerber soll den Zweiterwerber bzw. dem neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser ATGB ausdrücklich hinweisen.

5. Rücknahme und Erstattung

5.1 Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht

Das gesetzliche Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen ist nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ausgeschlossen. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den FVM gemäß Ziffer 2.1 bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung des/der bestellten Ticket(s).

5.2 Umtausch und Rücknahme

Umtausch und Rücknahme von Tickets sind ausgeschlossen.

5.3 Verlegung

Wenn die Terminierung einer Veranstaltung auf einen anderen Zeitpunkt als den verlegt wird, der zum Zeitpunkt des Ticketkaufs galt, gilt das erworbene Ticket automatisch für den neuen Veranstaltungstermin. Der Ticketinhaber hat in diesem Fall das Recht, das erworbene Ticket gegen Erstattung der Ticketkosten zurückzugeben.

5.4 Spielabsage und Zuschauerausschluss

Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, ist der FVM berechtigt, vom Vertrag über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets für das betroffene Spiel zurückzutreten. Die betroffenen Kunden erhalten den entrichteten Ticketpreis erstattet. Der FVM kann hierzu die Rückgabe des Tickets verlangen, sofern ein solches vom FVM ausgegeben wurde.

5.5 Spielabbruch

Bei einem Abbruch eines Fußballspiels nach seinem Anpfiff besteht kein Anspruch auf eine Erstattung des Ticketpreises, es sei denn, der Veranstalter trifft ein Verschulden für den Abbruch des Fußballspiels.

5.6 Wiederholungsspiel

Im Fall eines Wiederholungsspiels nach Abbruch des eigentlichen Spiels gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung; das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür keine Gültigkeit mehr und der Ticketerwerber hat keinen Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Entschädigung.

6. Stadionordnung, Anordnungen und Ausschluss während der Veranstaltung

6.1 Stadionordnung

Der Aufenthalt im Stadion unterliegt zusätzlich der am Veranstaltungsort ausgehängten Stadionordnung.

6.2 Zutrittsrecht



Jeder Kunde ist unter Vorzeigen des gültigen Tickets einmalig zum Stadionzutritt berechtigt. Der Zutritt zum Stadion kann dennoch verweigert werden, wenn

- a) der Kunde oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Stadioneingang und/oder im Stadioninnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen, mit der sichergestellt wird, dass keine gem. der Stadionordnung verbotene Gegenstände in den umgrenzten Bereich gebracht werden;
- b) der Kunde oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket mit dem Verlassen seine Gültigkeit; es sei denn, der Kunde hat ein berechtigtes Interesse am Verlassen des Stadions (z.B. Notfall) und hat das Stadion durch einen ordnungsgemäßen Check-Out in Absprache mit den zuständigen Sicherheitspersonal verlassen,
- c) der Ticketinhaber im Verdacht steht stark alkoholisiert zu sein oder unter Drogeneinfluss zu stehen,
- d) der Aufdruck auf den Tickets (Platz, Barcode, QR Code, Seriennummern, Warenkorb- oder Käuferidentifikationen) manipuliert, unkenntlich und/oder beschädigt oder der Barcode/QR-Code bereits im elektronischen Zutrittssystem als genutzt gekennzeichnet ist, soweit dies nicht vom FVM zu vertreten ist und/oder
- e) Der Ticketinhaber mit einem bundesweit gültigen Stadionverbot oder einem für den konkreten Veranstaltungsort geltenden Stadionverbot belegt ist und er nicht nachweist, dass das Stadionverbot durch gerichtliche Entscheidung außer Kraft gesetzt wurde.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

Für den Fall, dass am Veranstaltungstag die Bestimmungen des Bundes-Infektionsschutzgesetzes und/oder auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen einen Einlass von Zuschauern nicht erlauben, verliert das Ticket seine Gültigkeit.

6.3 Hausrecht und Platzzuweisung

Jeder Ticketinhaber hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung ist der Ticketinhaber verpflichtet, den Anweisungen der Polizei, des FVM, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Stadion Folge zu leisten, insbesondere auf eine entsprechende Aufforderung aufgrund sachlicher Erwägungen hin, einen anderen Platz gleicher Kategorie als den auf dem Ticket vermerkten einzunehmen; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Personen, bei denen der Verdacht besteht, stark alkoholisiert zu sein oder unter Drogeneinfluss zu stehen sowie verummte Personen und Personen, die gewalttätig sind, können entschädigungslos des Stadions verwiesen werden.

6.4 Verbotene Gegenstände, Ausschluss und Einziehung

Folgende Gegenstände dürfen zu Veranstaltungen des FVM insbesondere nicht mitgebracht werden: Rucksäcke und Taschen, die größer als DIN A4-Format sind, Waffen, Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, ätzenden und leicht entzündbare Substanzen, Glasflaschen, Dosen, Becher, Krüge, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen, Bengalische Feuer, alkoholische Getränke, illegale Drogen, Tiere (ausgenommen solche, die Hilfstiere zur Bewältigung körperlicher Defizite sind), Störgeräte wie Laserpointer sowie alle sonstigen Gegenstände, die geeignet sind, die anderen Besucher, Spieler oder Offizielle oder den Spielverlauf zu



gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen. Dasselbe gilt für vom Gefahrenpotential her vergleichbare Gegenstände, die hier nicht aufgelistet wurden.

Werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sind unzulässig und dürfen nicht mit ins Stadion gebracht werden, sofern Anlass zu der Befürchtung besteht, dass sie im Stadion gezielt mit der Absicht verwendet werden sollen, politische Botschaften zum Ausdruck zu bringen. Diese Beurteilung obliegt dem Ordnungsdienst. Einwände der Betroffenen sind dem Veranstaltungsleiter vorzutragen; dieser entscheidet abschließend.

Wer verbotene Gegenstände mitbringt oder während der Veranstaltung besitzt oder benutzt, kann durch den Veranstalter oder seinen Ordnungsdienst vom Besuch der Veranstaltung ersatzlos ausgeschlossen werden. Verbotene Gegenstände können für die Dauer der Veranstaltung eingezogen werden.

6.5 Fremdenfeindliches, rassistisches Verhalten und/oder rechts-bzw. linksextremistische Propagandamittel

Es ist untersagt rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksextremistische Propagandamittel aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter mitzuführen, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion mit dem Ziel der Übermittlung von politischen Botschaften zur Schau gestellt oder verteilt werden sollen. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Stadionbereich verboten. Wer hiergegen verstößt, kann durch den Veranstalter oder seinen Ordnungsdienst vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

7. Fahrkarte im ÖPNV

Wenn eine verkaufte Eintrittskarte auch zur Nutzung als Fahrkarte im öffentlichen Nahverkehr berechtigt, besteht insoweit zwischen dem Kunden und dem Beförderungsunternehmen ein gesondertes, vom FVM lediglich vermitteltes Vertragsverhältnis, für das die Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbunds bzw. Verkehrsunternehmens (vgl. u.a. VRS-Gemeinschaftstarif unter <https://www.vrs.de/tickets/kooperationen>) gelten. Die Berechtigung zur Nutzung der Eintrittskarte als Fahrkarte zum/vom Veranstaltungsort gilt nur für die Person, die die Eintrittskarte zum Veranstaltungsbesuch nutzt. Somit ist insbesondere auch die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Eintrittskarten mit Fahrberechtigungsfunktion an andere Personen nach dem Veranstaltungsbesuch untersagt. Im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer der Fahrscheinberechtigung vor und nach der Veranstaltung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbunds bzw. Verkehrsunternehmens.

Der FVM ist berechtigt, die von ihm erhobenen Daten an das jeweilige Verkehrsunternehmen zum Zwecke der Durchführung des Beförderungsvertrages weiterzugeben. Dies betrifft den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum.

8. Verbot des Mitführens von Aufnahmegeräten, eigene Aufnahmen

Tonbandgeräte, Film-, Foto- oder Videokameras dürfen bei der Veranstaltung nicht mitgeführt oder betrieben werden. Das Mitführen von Handys, auch dann, wenn sie über eine Foto- und/oder Videofunktion verfügen, sowie von Amateur-Fotoapparaten zur Fertigung von Aufnahmen ausschließlich für den privaten Gebrauch, z.B. zu Erinnerungszwecken, bleibt zulässig. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen wird mit den Mitteln des Straf- und Hausrechts verfolgt.

Soweit durch mitgeführte Geräte Aufnahmen/Videos gefertigt werden, ist dies ausschließlich zu privaten, nicht gewerblichen Zwecken zulässig. Videosequenzen dürfen eine Länge von 30 sec. nicht übersteigen.



9. Recht am eigenen Bild, Bild- und Tonaufnahmen

Der Eintrittskartenerwerber bzw. -inhaber nimmt Kenntnis davon, dass Bild- und Tonaufnahmen von Seiten der Veranstalter jederzeit gemacht werden können. Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom FVM oder von autorisierten Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden. § 23 Abs.2 KunstUrhG bleibt unberührt.

10. Zuwiderhandlungen gegen die Ticket-Bestimmungen

Bei Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinen Ticket-Bedingungen behält sich der FVM vor, den Karteninhaber vom Veranstaltungsort zu verweisen bzw. ein grundsätzliches Hausverbot auszusprechen.

11. Datenschutz

Für den FVM ist die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen eine Selbstverständlichkeit. Der FVM nutzt die Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, z.B. zur Durchführung des Vertrages oder um Kunden über die Waren oder Dienstleistungen des FVM zu informieren, die deren bestellten Waren oder Dienstleistungen ähnlich sind. Der Kunde kann dieser Nutzung seiner Daten zu eigenen, werblichen Zwecken jederzeit widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht klärt der FVM den Kunden bei jeder werblichen Ansprache erneut auf. Wenn der Kunde der werblichen Verwendung seiner Angaben insgesamt widersprechen möchte, genügt eine Nachricht an: Fußball-Verband Mittelrhein e.V., Sövenner Str. 60, 53773 Hennef, datenschutz@fvm.de. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.fvm.de/datenschutz>.

Zum Zwecke der Abwicklung des Tickets als Fahrkarte im ÖPNV erhebt der FVM im Auftrag des Beförderungspartners / Verkehrsunternehmens die zum Zwecke der Durchführung des Beförderungsvertrages erforderlichen Daten. Dies betrifft den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum.

12. Alternative Streitbeteiligung

Wir weisen Sie darauf hin, dass der FVM nicht bereit und nicht verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (vgl. § 36 VSBG).

13. Kontakt

Rückfragen zum Ticketverkauf können über folgenden Kontakt an den FVM gerichtet werden: Fußball-Verband Mittelrhein e.V., Sövenner Str. 60, 53773 Hennef, Tel.: 02242/91875-32, Fax: 02242/91875 -55, E-Mail: tickets@fvm.de

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

Hennef, im April 2024

Fußball-Verband Mittelrhein e.V.